

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS / BKA) und Deliktsanalyse

Aussagekraft der tabellarischen Zahlen:

1. Der **Straftatenschlüssel** ist notwendig, um Untersuchungen mithilfe der Datenverarbeitung zu ermöglichen.
2. Jedem statistischen Vergleich muss eine Darstellung der **Gesamtmenge** vorausgehen. Nur in Bezug auf diese kann ein Vergleich erfolgen. So ist die Untersuchung einer Polizeibehörde nur aussagekräftig, wenn die Zahlen aller anderen Behörden bekannt sind.
3. Die **Anzahl der Delikte** ist für organisatorische Maßnahmen hilfreich. Z. B. wie viele Straftaten kann ein Sachbearbeiter bearbeiten. Oder wie viele Sachbearbeiter benötigt ein Kommissariat, um bestimmte Delikte bearbeiten zu können.
4. Die **Aufklärungsquote** (AQ) zeigt, dass der Sachbearbeiter den Fall für aufgeklärt hält. Die Verurteiltenstatistik zeigt, dass von den polizeilich ermittelten erwachsenen Tatverdächtigen die Hälfte nicht verurteilt wird.

Die **Aufklärungsquote** (AQ) gibt Auskunft über das **bekannte Dunkelfeld**. Es sind die bekannt gewordenen Delikte, die nicht aufgeklärt werden konnten.

Darüber hinaus gibt es das **unbekannte Dunkelfeld** der Kriminologie. Es sind die Straftaten, die der Polizei nicht bekannt werden. Durch sozialwissenschaftliche Befragungen wird versucht, die tatsächliche Anzahl der Straftaten zu erfahren.

5. Die **Häufigkeitszahl** (HZ) zeigt, wie viele Straftaten rechnerisch pro 100.000 Einwohner bekannt wurden. Mit dieser Methode können Gebiete von unterschiedlicher Größe verglichen werden. Gleichwohl bleiben diese Zahlen nur Anhaltspunkte, weil viele andere Ursachen bedacht werden müssen (z. B. Stadt / Land).
6. Der **Anteil an den Gesamtstraftaten** zeigt die Verteilung der einzelnen Delikte. Hier müssen Untersuchungen angestellt werden, welche Gründe es für eine bestimmte Verteilung gibt und ob sie typisch ist (Fahrrad / Kaufhaus).
7. **Tatverdächtige** können nach Geschlecht, Alter und Nationalität aufgeteilt werden. Es handelt sich jedoch nur um die Personen, die ermittelt wurden.

Ausführlich in: *Weihmann / Schuch*, Kriminalistik, 11. Auflage, Hilden 2010, Kapitel 15.5